

**Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der  
Flächennutzungsplanteiländerung "Gemischte Baufläche Stegbruch"  
in der Mittelstadt St. Ingbert, Stadtteil Rohrbach**

Der Stadtrat der Stadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 die Flächennutzungsplanteiländerung "Gemischte Baufläche Stegbruch" nebst Begründung und Umweltbericht festgestellt.

Die Genehmigung dieser Teiländerung wurde durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung OBB1 Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen mit Bescheid vom 29.04.2025, Az. OBB11-346-12/23 Be, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen wird bekannt gemacht, dass die Flächennutzungsplanteiländerung mit dieser Bekanntmachung wirksam wird.

Die Flächennutzungsplanteiländerung "Gemischte Baufläche Stegbruch" nebst Begründung und Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Mittelstadt St. Ingbert, Am Markt 12, Abteilung Stadtentwicklung, Demografie und Mobilität, Zimmer 401-405, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die Flächennutzungsplanteiländerung auch auf der Homepage der Mittelstadt St. Ingbert ([www.st-ingbert.de](http://www.st-ingbert.de)) unter Info & Service/ Amtliche Bekanntmachungen eingesehen werden. Gemäß § 6a BauGB ist die wirksame Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung ergänzend auch über das zentrale Internetportal des Saarlandes einsehbar.

Geltungsbereich (ohne Maßstab, genordet)



**Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):**

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert geltend gemacht worden ist. Gleichermaßen gilt für nach § 214 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Geltend gemacht werden kann eine Verletzung folgender Vorschriften:

- der Vorschriften über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 Abs. 2 und 4, § 4 Abs. 2 und 4 BauGB),
- der Vorschriften über den Inhalt des Flächennutzungsplans (§ 5 BauGB),
- der Vorschriften über die ordnungsgemäße Durchführung des Genehmigungsverfahrens (§ 6 BauGB),
- sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend zu machen (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Nach Ablauf der Jahresfrist sind entsprechende Rügen ausgeschlossen.

#### **Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

#### **Hinweis:**

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Aus seiner Darstellung lassen sich keine unmittelbaren Ansprüche auf Genehmigung von Bauvorhaben oder auf Entschädigung ableiten.

St. Ingbert, den 11. Juni 2025

gez.  
Oberbürgermeister  
Prof. Dr. Ulli Meyer